

# Abwasserverband Schinberg

## Satzungen



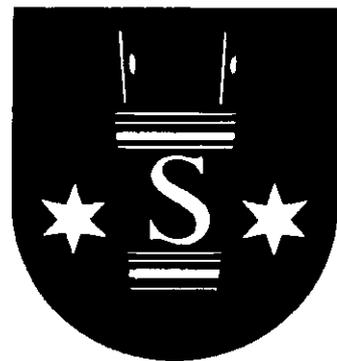
**Ittenthal**



**Kaisten**



**Laufenburg**



**Sulz**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Paragraph</b>	<b>Text</b>	<b>Seite</b>
<b><u>I. Allgemeines</u></b>		
1	Name und Sitz	1
2	Zweck	1
3	Abgabenhöhe	1
<b><u>II. Organisation</u></b>		
4	Organe	1
5	Vorstand	2
6	Konstituierung	2
7	Einberufung, Beschlussfassung	2
8	Referendum	2
9	Aufgaben	3
10	Unterschriftsberechtigung	3
11	Entschädigungen	3
12	Aktuariat und Rechnungsführung	4
13	Finanzhaushalt	4
14	Kontrollstelle	4
15	Antrags- und Auskunftsrecht	4
<b><u>III. Schlussbestimmungen</u></b>		
16	Aufsicht, Rechtsmittel	5
17	Austritt einer Gemeinde	5
18	Auflösung des Verbandes	5
19	Änderung der Satzungen	5
20	Personenbezeichnungen	6
21	Inkrafttreten	6

# Satzungen des Abwasserverbandes Schinberg

## I. Allgemeines

### § 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Die Gemeinden Ittenthal, Kaisten, Laufenburg und Sulz schliessen sich unter dem Namen „Abwasserverband Schinberg“, nachstehend Verband genannt, zu einem Gemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf § 12 des Einführungsgesetzes zum Eidg. Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 zusammen. Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, einer Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>2</sup> Der Verband hat seinen Sitz in Kaisten.

### § 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt die Wahrung und Vertretung der Interessen der Verbandsgemeinden gegenüber der „ARA Kaisten AG“.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck erwirbt er die erforderlichen Nutzungsrechte (allenfalls auch Eigentum bzw. Eigentumsanteile) an der Zentralen ARA.

<sup>3</sup> Der Verband kann sämtliche in § 2 genannten Aufgaben im Rahmen des gesetzlich Möglichen an Dritte übertragen.

### § 3 Abgabehoheit

<sup>1</sup> Die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen denjenigen Gemeinden zu, in deren Gebiet sich die angeschlossenen Liegenschaften befinden.

<sup>2</sup> Der Verband ist berechtigt, für Mehraufwendungen durch anormal verschmutztes Abwasser oder durch stossweise zugeführte grosse Abwassermengen von den betroffenen Gemeinden eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinden können auf die Verursacher Rückgriff nehmen.

## II. Organisation

### § 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- Vorstand
- Kontrollstelle

## § 5 Vorstand; Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden. Jeder Gemeindevertreter hat einen Stellvertreter.

<sup>2</sup> Die Vertreter und deren Stellvertreter der Gemeinden werden von ihren Gemeinderäten auf die ordentliche Amtsperiode gewählt.

## § 6 Konstituierung

<sup>1</sup> Der Vorstand konstituiert sich selber. Er wählt aus den Gemeindevertretern den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

<sup>2</sup> Das Aktuariat und die Rechnungsführung können der Verwaltung einer Verbandsgemeinde übertragen werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so wohnen der Aktuar und der Rechnungsführer den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte einen Ausschuss bestellen und nötigenfalls Fachleute beiziehen.

## § 7 Einberufung, Beschlussfassung

<sup>1</sup> Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

<sup>2</sup> Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Bei Verhinderung eines Gemeindevertreters nimmt dessen Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten an der Vorstandssitzung teil. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident hat den Stichtentscheid.

<sup>3</sup> Die Protokolle der Vorstands- und gegebenenfalls Ausschusssitzungen sind den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zuzustellen. Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Vorstandes sind in der Fricktaler Woche zu veröffentlichen.

## § 8 Referendum

<sup>1</sup> 175 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden können innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet beim Vorstand eine Volksabstimmung über Beschlüsse des Vorstandes, die gemäss § 9 Abs. 2 der Satzungen dem Referendum unterstehen, verlangen.

<sup>2</sup> Referenden gemäss Abs. 1 vorstehend unterstehen den Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden, wobei die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten gilt. Referenden sind angenommen, wenn die Mehrheit aller Stimmenden im Verbandsgebiet zustimmt.

## § 9 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und die nicht in Gesetz oder Satzungen einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten, einschliesslich Erwerb von Anteilen (z.B. Aktien) an Abwasserentsorgungsunternehmen sowie Abschluss von Verträgen mit dem Zweck, Aufgaben gemäss § 2 Abs. 3 an Dritte zu übertragen;
- b) Beteiligung an anderen privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- c) Einholen von Gutachten und Expertisen;
- d) Sicherstellung der Finanzierung mittels Darlehensaufnahme;
- e) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wobei das kantonale Submissionsdekret vom 26. November 1996 zu beachten ist;
- f) Wahlvorschläge für die beiden Mitglieder der Kontrollstelle (§ 14 Abs. 1);
- g) Erlass von notwendigen Vorschriften und Dienstanweisungen sowie eines Geschäftsreglementes;
- h) Aufstellung des jährlichen Voranschlags und Anforderung der Betriebsmittel von den Verbandsgemeinden;
- i) Genehmigung der jährlichen Betriebsrechnungen;
- j) Erstattung des Jahresberichtes zuhanden der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörden;
- k) Vertretung des Verbandes nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art.

<sup>2</sup> Dem Referendum gemäss § 8 unterstehen diejenigen Beschlüsse des Vorstandes, die sich auf lit. a oder b von § 9 Abs. 1 abstützen.

## § 10 Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt zu zweien sind der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar und/oder dem Rechnungsführer. Über zusätzliche Unterschriftsberechtigungen entscheidet der Vorstand.

## § 11 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld, dessen Höhe der Vorstand festlegt.

## § 12 Aktuariat und Rechnungsführung

<sup>1</sup> Aktuar und die Rechnungsführer erhalten jährlich eine dem Aufwand entsprechende Entschädigung.

<sup>2</sup> Der Vorstand stellt den Verbandsgemeinden bis 15. September den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten zu.

<sup>3</sup> Die Gemeindeanteile werden am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein angemessener Verzugszins zu bezahlen.

<sup>4</sup> Voranschläge, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind im Monat Oktober in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen. Rechnungen und Voranschläge sind dem kantonalen Gemeindeinspektorat zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

## § 13 Finanzhaushalt

<sup>1</sup> Der Verband führt seinen Haushalt eigenwirtschaftlich mit einer Betriebskostenrechnung. Er gilt deshalb als Eigenwirtschaftsverband mit der Kompetenz, Schulden einzugehen und die sich daraus ergebenden Ausgaben in die Betriebskostenbeiträge einzubauen.

<sup>2</sup> Die Finanzierung der Betriebsrechnung erfolgt über die Gemeindeanteile. Diese berechnen sich in erster Linie nach Massgabe der vorhandenen, im Anhang festgehaltenen Verträge zwischen den Verbandsgemeinden, in zweiter Linie - wenn keine bilateralen Regelungen vorhanden sind - nach Massgabe des aus der entsprechenden Gemeinde angelieferten Abwassers, wobei verschiedene Berechnungsgrundlagen angewendet werden können, je nachdem, ob es sich um häusliches oder um stärker verschmutztes Abwasser handelt. Der Vorstand erlässt die notwendigen Vorschriften.

<sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen; in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer durchschnittlich in den letzten 5 Jahren bezahlten Betriebsbeiträge.

## § 14 Kontrollstelle

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt werden.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund Bericht.

## § 15 Antrags- und Auskunftsrecht

<sup>1</sup> 25 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

<sup>2</sup> Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 16 Aufsicht, Rechtsmittel

<sup>1</sup> Die Anlagen der Gemeinden und gegebenenfalls des Verbandes unterstehen der Aufsicht der Abteilung Umweltschutz des aargauischen Baudepartementes. Im übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

<sup>2</sup> Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 43 EG GSchG und § 105 Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden.

#### § 17 Austritt einer Gemeinde

<sup>1</sup> Eine Verbandsgemeinde kann nach einer Verbandszugehörigkeit von 25 Jahren und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren aus wichtigen Gründen nach Massgabe von § 82 Abs. 1 Gemeindegesetz aus dem Verband austreten, sofern dadurch das Fortbestehen des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert wird.

<sup>2</sup> Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

#### § 18 Auflösung des Verbandes

<sup>1</sup> Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsnachfolger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates (§ 82 Abs. 2 Gemeindegesetz).

<sup>2</sup> Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der durchschnittlich in den letzten 5 Jahren bezahlten Betriebskostenanteile verteilt.

#### § 19 Änderung der Satzungen

Die Satzungen können auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden. Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

## § 20 Personenbezeichnungen

Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Anhang: Aufzählung der zwischen einzelnen Verbandsgemeinden abgeschlossenen Verträge betreffend Abwasser:

- a) Vereinbarung Geigy-Werke Kaisten AG - Gemeinden Kaisten und Laufenburg „über die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage in Kaisten“ vom 25. April 1969
- b) Vereinbarung zwischen den Gemeinden Laufenburg und Kaisten „über den Bau und den Unterhalt eines gemeinsamen Abwasser-Sammelkanalstückes und die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten und des Baukostenbeitrages an die ARA der GWK“ vom 18./29. September 1970
- c) Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Laufenburg und dem Kraftwerk Laufenburg (Durchleitungsrecht) vom 25. Juni 1973
- d) Vertrag zwischen den Gemeinden Kaisten und Laufenburg und der Gemeinde Ittenthal „über den Anschluss der Gemeinde Ittenthal an die Kanalisationsleitungsnetze der Gemeinden Kaisten und Laufenburg“ vom 2. Juli 1975 / 19. Dezember 1975 / 24. Juni 1976
- e) Vertrag zwischen den Gemeinden Kaisten und Laufenburg und der Gemeinde Sulz „über den Anschluss der Gemeinde Sulz über die Kanalisationsleitungsnetze der Gemeinden Kaisten und Laufenburg an die Abwasserreinigungsanlage der Firma Ciba-Geigy Werke Kaisten AG“ vom 4. Juli 1983

Von der Einwohnergemeindeversammlung Ittenthal genehmigt am 16. Juni 2000

Von der Einwohnergemeindeversammlung Kaisten genehmigt am 16. Juni 2000

Von der Einwohnergemeindeversammlung Laufenburg genehmigt am 30. Juni 2000

Von der Einwohnergemeindeversammlung Sulz genehmigt am 16. Juni 2000

### Die Vertragsparteien

**EINWOHNERGEMEINDE  
ITTENTHAL**

**Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindeammann:



Die Gemeindeschreiberin:



**EINWOHNERGEMEINDE  
KAISTEN**

**Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



**EINWOHNERGEMEINDE  
LAUFENBURG**

**Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



**EINWOHNERGEMEINDE  
SULZ**

**Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



Vom Vorsteher des kantonalen Departementes des Innern genehmigt.

Aarau, den 12. April 2001





Kanton Aargau

DEPARTEMENT DES INNERN  
Gemeindeabteilung

24. April 2001

---

## **Abwasserverband "Schinberg"; Satzungen; Genehmigung**

---

### **Sachverhalt**

1.

Die Einwohnergemeinden Ittenthal, Kaisten, Laufenburg und Sulz haben sich unter dem Namen "Abwasserverband Schinberg" zu einem Gemeindeverband im Sinne von § 74 ff des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 zusammengeschlossen. Dieser bezweckt die Wahrung und Vertretung der Interessen der Verbandsgemeinden gegenüber der "ARA Kaisten AG". Dazu erwirbt er die erforderlichen Nutzungsrechte (allenfalls auch Eigentum bzw. Eigentumsanteile) an der Zentrale ARA.

2.

Die Gemeindeversammlungen der beteiligten Verbandsgemeinden haben dem Beitritt zum Verband sowie dessen Satzungen zwischen dem 16. Juni 2000 und 30. Juni 2000 zugestimmt. Mit Schreiben vom 30. März 2001 ersucht der Gemeinderat Kaisten um Genehmigung der Satzungen durch den Kanton.

### **Erwägungen**

1.

Nach § 75 GG bedürfen Erlass und Änderung von Satzungen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat seine Kompetenz an das Departement des Innern delegiert (§ 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982/29. April 1998).

2.

Die vorgelegten Satzungen entsprechen in inhaltlicher Hinsicht den gesetzlichen Erfordernissen. Insbesondere beachten sie die in § 77 Abs. 1 lit. a - g und § 82 GG zwingend vorgeschriebenen Regelungen. Die Satzungen weisen die für die Erreichung des Verbandszweckes notwendigen Bestimmungen auf. Sie geben zu keinen Beanstandungen Anlass. Der Genehmigung der Satzungen durch den Kanton stehen somit weder formelle noch materielle Gründe entgegen.

3.

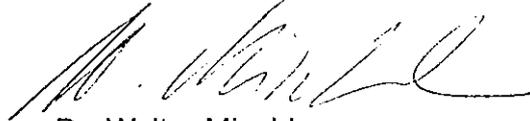
Die nach der revidierten Delegationsverordnung erforderliche Zustimmung des Baudepartementes als zuständige Fachstelle zu den Satzungen liegt vor (vgl. Schreiben der Abteilung Umweltschutz vom 10. April 2001).

Demgemäss wird

**beschlossen:**

Die Satzungen des Abwasserverbandes "Schinberg" werden genehmigt.

**DEPARTEMENT DES INNERN**  
Gemeindeabteilung



Dr. Walter Mischler

Aarau, 12. April 2001  
Nr. 70851/26.1 MS

Geht an:

- Abwasserverband "Schinberg"  
c/o Gemeinderat, 5082 Kaisten (mit 4 Expl. der genehmigten Satzungen)
- BD/Abt. Umweltschutz (mit 1 Expl. der genehmigten Satzungen)
- DI/Gemeindeabteilung  
Rechtsdienst, Gemeindeinspektorat (mit je 1 Expl. der genehmigten Satzungen)
- Staatsarchiv (mit 1 Expl. der genehmigten Satzungen)